VERORDNUNG (EWG) Nr. 3115/75 DER KOMMISSION

vom 28. November 1975

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 hinsichtlich der im Rahmen von Schutzmaßnahmen für den Rindfleischsektor eingeführten „EXIM"-Regelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 der Kommission vom 23. April 1975 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors (EXIM) im Rahmen von Schutzmaßnahmen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2857/75 (4), eingeführte Regelung wurde nach und nach gelockert, um die Einfuhrströme wiederherzustellen, ohne die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbaren Fleischmengen übermäßig zu beeinträchtigen. Gegenwärtig kann dies dadurch bewirkt werden, daß es den Einführern ermöglicht wird, innerhalb einer bestimmten Frist den Beginn der Gültigkeitsdauer der zweiten Einfuhrlizenzen selber zu wählen, die seit der am 1. Oktober 1975 in Kraft getretenen Erleichterung zusätzlich zu den ersten Einfuhrlizenzen erteilt werden können.

Hinzu kommt, daß wegen des Weihnachts- und Neujahrsfestes nicht die Möglichkeit besteht, im Dezember 1975 einen zweiten Lizenzantrag zu stellen. Es erscheint deshalb angebracht, ausnahmsweise eine verlängerte Geltungsdauer für die in diesem Monat erteilten Lizenzen für Einfuhren vorzusehen, bei denen die Gültigkeitsdauer im Vergleich zu den Einfuhren anderer Erzeugnisse und anderer Herkunft normalerweise am kürzesten ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Erteilung der zweiten Einfuhrlizenz kann im dritten und vierten Monat nach dem Monat der ersten Antragsstellung gestellt werden."

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Einfuhrlizenz wird nach Maßgabe von Artikel 9 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 erteilt."

Artikel 3

Die Gültigkeitsdauer der im Dezember 1975 erteilten ersten Einfuhrlizenzen für aus europäischen Drittländern stammende Erzeugnisse läuft am 31. Januar 1976 ab.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 64.